LG München I, Endurteil v. 22.07.2024 – 32 O 14483/23

Titel:

Basiskontoanspruch, Rechtmäßiger Aufenthalt, Verbraucherschutz, Diskriminierungsverbot, Zuständigkeit Landgericht, Fristwahrung, Kostenentscheidung

Schlagworte:

Basiskontoanspruch, Rechtmäßiger Aufenthalt, Verbraucherschutz, Diskriminierungsverbot, Zuständigkeit Landgericht, Fristwahrung, Kostenentscheidung

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Endurteil vom 09.06.2026 – 5 U 2816/24

Tenor

Die Beklagte wird verpflichtet, gegenüber der Verpflichteten den Abschluss eines Basiskontovertrages und die Eröffnung eines Basiskontos zugunsten des Berechtigten anzuordnen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500 Euro vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Der Kläger begehrt den Abschluss eines Basiskontovertrags mit der Verpflichteten und hierzu fordert er von der Beklagten die Anordnung gegenüber der Verpflichteten zu einem entsprechenden Abschluss.

2
Der Kläger ist russischer Staatsbürger und Miteigentümer von zwei vermieteten Wohnungen in München. Er hat ein bis zum 19.09.2024 gültiges Schengen-Visum.

3
Im Oktober 2022 hat die das bisherige, einzige Girokonto des Klägers in der EU gekündigt. Dieses hatte der Kläger zuvor genutzt, um Mietzahlungen entgegenzunehmen und Zahlungen im Zusammenhang mit den Immobilien zu leisten.

4
Am 02.02.2023 und 24.02.2023 hat der Kläger bei der Verpflichteten je einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos gestellt. Die Anträge wurden jeweils abgelehnt, zuletzt am 14.03.2023. Der Kläger hat sodann einen Antrag bei der Beklagten gestellt. Die Beklagte hat am 28.06.2023 und nach Durchlaufen eines Widerspruchsverfahrens einen Widerspruchsbescheid am 06.10.2023 erlassen, der Widerspruchsbescheid wurde am 12.10.2023 zugestellt. Der Kläger hat am 13.11.2023 Klage eingereicht.

5
Der Kläger ist der Ansicht, einen Anspruch nach § 31ZKG zu haben. Ein Wohnsitz im Ausland schließe nicht den rechtmäßigen Aufenthalt in einem Staat der EU aus. Im Weiteren genüge ein vorübergehender Aufenthalt.

6
Der Investitionsschutzvertrag vom 13.06.1989 gewährleiste zudem den Schutz von Erträgen und deren freien Transfer. Der Kläger könne ohne das Basiskonto sein Eigentum nicht nutzen, da Mieter sich weigern, Geld nach Russland zu überweisen. Im Weiteren könne er keine Steuern oder Kommunalabgaben bezahlen, da Russland von allen europäischen Kartensystemen abgeschaltet sei und Banküberweisungen aus Russland nach Deutschland mangels europäischer Korrespondenzbanken unter 20.000 € für Privatpersonen nicht möglich seien.

7
Der Kläger beantragt zuletzt,

die unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 28.06.2023 und des Widerspruchsbescheids vom 06.10.2023 zu verpflichten, gegenüber der Verpflichteten den Abschluss eines Basiskontovertrages und die Eröffnung eines Basiskontos zugunsten des Berechtigten anzuordnen.

8
Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

9
Die Beklagte behauptet, der Zahlungsverkehr über russische Banken sei weiterhin möglich, insbesondere über alternative Kommunikationskanäle oder nichtsanktionierte Korrespondenzbanken. Die Beklagte ist der Ansicht, § 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1ZKG erfasse nur Personen, die sich längerfristig und nicht von vornherein nur kurzzeitig in der EU aufhalten, also nicht Personen, die lediglich über Touristenvisa einreisen dürfen. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1ZKG a.E. müsse der Aufenthalt nicht von vornherein zeitlich begrenzt oder vorübergehend sein, vielmehr sei eine gewisse Dauerhaftigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich. Dass das Gesetz auch Touristen die Möglichkeit der Kontoeröffnung eröffnen wollte, ergebe sich weder aus Sinn und Zweck noch aus der Gesetzesbegründung. Das Beispiel der ausländerrechtlich Geduldeten in § 31 Abs. 1ZKG zeige, dass mit dem Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts eine gewisse Dauerhaftigkeit verbunden sei.

10
Ein Kontrahierungszwang sei eine Ausnahme, eine Einschränkung ohne Verstoß gegen Art. 3GG sei möglich.

11
Das Gericht hat den Kläger zu einer informatorischen Anhörung in die Sitzung vom 13.05.2024 geladen. Der Kläger ist nicht erschienen, ohne dies vorab mitzuteilen. Ein Dolmetscher wurde für die Einvernahme des Klägers geladen, was diesem auch zuvor mitgeteilt wurde.

12
Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2024, die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie sonstige Aktenbestandteile wird zur Ergänzung des Tatbestands Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

13
Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

14
Die Klage ist zulässig.

15
Nach § 50 Abs. 1 Satz 1ZKG ist eine Klage gegen die Ablehnung des Antrags des Berechtigten – wie vorliegend – statthaft.

16
§ 50 Abs. 1 Satz 3ZKG regelt die sachliche wie örtliche Zuständigkeit. Danach ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Sitz hat. Da die Verpflichtete, die, ihren Sitz in München hat, ist das Landgericht München I örtlich zuständig.

17
Der Kläger hat das gemäß § 51 Abs. 2ZKG vorgesehene Widerspruchsverfahren durchlaufen, insoweit besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis.

18
Die Klage wurde fristgerecht, nämlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids im Sinne von § 51 Abs. 3 Satz 1ZKG erhoben. Der 12.11.2023, an dem die Monatsfrist nach der Zustellung

vom 12.10.2023 nach § 51 Abs. 3 Satz 1ZKG endete, war ein Sonntag, sodass nach § 193BGB i.V.m. §§ 222ZPO, 50 Abs. 7ZKG die Frist zur Einreichung der Klage im Sinne von § 51 Abs. 3ZKG am Montag, den 13.11.2023 ablief. An diesem Tag ist die Klage beim Landgericht eingegangen.

B.

19
Die Klage ist begründet, da der Kläger einen Anspruch nach § 31 Abs. 1ZKG auf Abschluss eines Basiskontovertrages hat, und die Beklagte eine Anordnung gemäß § 49ZKG abgelehnt hat. Nach § 51 Abs. 4 Satz 3 war daher die Beklagte zu verpflichten, die beantragte Anordnung auf Abschluss eines Basiskontovertrags zu erlassen.

20
I. Nach § 31 Abs. 1ZKG hat ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet (Verpflichteter) mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33ZKG erfüllt.

21
1. Das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrags nach § 33ZKG war zwischen den Parteien nicht streitig, insbesondere genügt die Angabe einer Anschrift. Ein inländischer Wohnsitz oder gar eine inländische Meldeadresse ist nicht erforderlich.

22
2. Berechtigter ist nach § 31 Abs. 1 Satz 2ZKG jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

23
a. Nach unbestrittenem Vortrag ist der Kläger Verbraucher.

24
b. Der Kläger hält sich zudem rechtmäßig in der Europäischen Union auf im Sinne von §§ 31 Abs. 1 Satz 2, 2ZKG.

25
aa) Rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union ist nach der gesetzlichen Regelung des § 2ZKG der rechtmäßige Aufenthalt natürlicher Personen, einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grund des Unionsrechts oder auf Grund nationalen Rechts sowie der rechtmäßige Aufenthalt Asylsuchender im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II, S. 560), des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II, S. 1294) und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge. Als rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union gilt nach § 2 Abs. 1 Satz 2ZKG auch der Aufenthalt im Inland Geduldeter.

26
Ein rechtmäßiger Aufenthalt in diesem Sinne liegt nach dem Wortlaut dann vor, wenn ein Recht zum Aufenthalt besteht, jedenfalls ein Aufenthaltstitel.

27
Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1Aufenthaltsgesetz stellt ein Visum im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3Aufenthaltsgesetz einen Aufenthaltstitel dar. Ein Visum im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1Aufenthaltsgesetz ist ein Visum nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, d.h. ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (Schengen-Visum). Über ein solches Schengen-Visum verfügt der Kläger sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Er hat damit einen Aufenthaltstitel und hält sich grundsätzlich rechtmäßig in der Europäischen Union auf.

28
Nach dem Wortlaut ist er damit aufgrund seines rechtmäßigen Aufenthalts Berechtigter im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2ZKG. Das Gericht vermag dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass ein dem deutschen

Gesetzgeber sehr gut bekanntes Schengen-Visum im Zusammenhang mit dem ZKG anders als im Übrigen keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union bedeuten soll.

29
bb) Auch aus der Gesetzgebungsgeschichte vermag das Gericht keine eindeutige anderweitige Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers entnehmen: Zwar hat der Gesetzgeber im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (BT-Drucksache 18/7204) auf Seite 45 das Ziel der umzusetzenden Zahlungskontenrichtlinie (RL 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014) dahingehend erläutert, dass ein Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto Unionsbürgern als auch drittstaatsangehörigen Asylsuchenden, Geduldeten und Wohnsitzlosen zustehen soll. In diesem Zusammenhang findet sich aber in der Gesetzesbegründung keine Erwähnung des Aufenthalts von Nichtunionsbürgern, die nicht Asylsuchende, Geduldete oder Wohnsitzlose sind. Der deutsche Gesetzgeber hat auf Seite 46 der genannten Drucksache die Regelung der Zahlungskontenrichtlinie dahingehend interpretiert, dass das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto grundsätzlich für „jeden Verbraucher in der Europäischen Union“ gelten soll und hat insoweit einen umfassenden berechtigten Kreis angesprochen. Auf Seite 57 der genannten Drucksache hat der Gesetzgeber im Weiteren ausgeführt, dass er den Adressatenkreis der Zahlungskontenrichtlinie ausdehnt. Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit dem Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in Europäischen Union“ auf andere Drittstaatsangehörigen auszudehnen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Darunter fallen Nichtunionsangehörige, die weder Asylsuchende noch Geduldete noch Wohnsitzlose sind, damit an sich Personen wie der Kläger. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der deutsche Gesetzgeber bewusst den Adressatenkreis ausgeweitet hat. Auch wenn der Gesetzgeber wie die weitere Gesetzesbegründung im folgenden Abschnitt zeigt, (vorrangig) Geduldete im Blick hatte, so hat er den Adressatenkreis auf Geduldete bewusst erweitert vor – und zwar ohne Einschränkung bezüglich Schengen-Visa oder eines Kriteriums eines dauerhaften Aufenthalts.

30
cc) Im Vergleich der Regelungen ist nicht von der Hand zu weisen, dass die in § 2ZKG ausdrücklich genannten Personen eine gefestigte Verbindung haben bzw. ihr Aufenthalt von einer gewissen Dauerhaftigkeit geprägt ist, vgl. die in § 2 Abs. 1 Satz 1ZKG genannten Asylsuchenden als auch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Geduldeten oder die Drittstaatsangehörige, die aufgrund anderer weiterer Verordnungen wie zum Beispiel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, der RL 2003/109/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates und der RL 2004/38/EG des europäischen Parlaments und des Rates erfasst werden. Dabei handelt es sich regelmäßig um Personen mit einem gewissen Bezug und Dauerhaftigkeit ihres Aufenthalts wie beispielsweise Saisonarbeiter.

31
Offenbleiben kann, ob vor diesem Hintergrund im Sinne der systematischen Auslegung – wie die Beklagte meint – eine gewisse Dauerhaftigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zu entnehmen ist und dieses Tatbestandsmerkmal ergänzend in §§ 31 Abs. 1, 2ZKG hineinzulesen ist.

32
Auch wenn der Kläger keinen gefestigten Aufenthalt hat, so hat er durch sein Grundeigentum eine diesem gleichstehende gefestigte Beziehung. Das Eigentum des Klägers an zwei Wohnungen führt zu einer tatsächlich wie (aufgrund der mit dem Eigentum verbundenen Rechten und Pflichten) rechtlich persönlich gefestigten Bindung Klägers zum Bundesgebiet. Da das Grundeigentum aus tatsächlichen Gründen anders als Wertanlagen wie Kunstgegenstände oder Schmuck nicht ausgeführt werden kann, handelt sich um eine tatsächliche wie rechtliche Beziehung mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Zwar können die Immobilien verkauft und damit die Bindung aufgelöst werden. Aber auch bei den anderen genannten Berechtigen ist der Aufenthalt nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend. Dies zeigt das Beispiel des Saisonarbeiters ebenso wie ein Geduldeter oder Asylsuchender, welcher unter anderem wegen Veränderung der politischen Situation seines Heimatlandes die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Europäische Union wieder verlässt.

33

dd) Sinn und Zweck des § 31ZKG ist es, neben der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie einem weiten Kreis von Personen den Zugang zu einem Basiskonto zu ermöglichen (s. Gesetzesbegründung), und zwar Verbrauchern unabhängig vom Wohnort diskrimierungsfrei die Teilnahme am (Zahlungs-) Markt zu ermöglichen (so Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung BT-Drs. 18/7204, S.45). Diesem Sinn und Zweck wird durch die Auslegung, dass ein rechtmäßiger Aufenthalt auch ein Schengen-Visum sein kann, Rechnung getragen.

34
II. Offenbleiben kann damit, ob dem Kläger auch ohne die Verpflichtung zum Abschluss eines Basiskontovertrags die Ausübung seines Eigentums samt den Pflichten zur Zahlung von Steuern und Gebühren über eine andere russische Bank oder einen Treuhänder möglich ist.

35
III. Die Verpflichtete hat den Abschluss eines Basiskontovertrags verweigert, die Beklagte hat eine entsprechende Anordnung gemäß § 49 Abs. 1ZKG abgelehnt. Das Unterlassen der Anordnung war aus den unter B.I. genannten Gründen rechtswidrig, sodass nach § 50 Abs. 4 Satz 3ZKG die Beklagte zu verpflichten ist, die entsprechende Anordnung im Sinne von § 49ZKG zu erlassen.

C.

36
I. Die Kosten des Rechtsstreits trägt nach §§ 91ZPO, 50 Abs. 7ZKG die Beklagte. Die entstandenen Kosten für den für die Sitzung vom 13.05.2024 geladenen Dolmetscher können nicht nach der Ausnahmevorschrift des § 96ZPO ausgesondert werden, da die vorgesehene informatorische Anhörung, jedenfalls wenn sie wie vorliegend nicht von der Klageseite angeboten wurde, kein Angriffsmittel im Sinne von § 96ZPO ist und damit der Grundsatz der Kosteneinheit des § 91ZPO greift. Ein Ordnungsgeld und die Auferlegung der Kosten der Säumnis war bei dem im Ausland lebenden Kläger nicht zulässig, da die Zwangsbefugnisse deutscher Gerichte an den Grenzen der Bundesrepublik enden (vgl. OLG München, Beschluss vom 05.09.1995, 28 W 2329/95 NJW-RR 1996, 59).

37
II. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 ZPO. Maßstab ist der dem Schuldner ggf. zustehende Schadensersatzanspruch gemäß § 717 Abs. 2 ZPO, d.h. der Schaden, den der Vollstreckungsschuldner durch die Vollstreckung eines später abgeänderten oder aufgehobenen Titels erleiden kann (OLG München, Teilurt. v. 5.6.2019 – 7 U 1844/19, NZG 2019, 987 Rn. 33). Der Schaden wird aufgrund des Aufwandes für die Verpflichtete auf 1.500 Euro geschätzt.

38
III. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 GKG, 3 ZPO. Maßgeblich ist das Interesse am Kontoführungsvertrag, um damit den Zahlungsverkehr bezüglich der vermieteten Wohnungen ohne Zwischenschaltung eines Treuhänders durchführen zu können. Dieses Interesse geht damit über die Kontoführungsgebühren hinaus und wird gemäß § 3 ZPO auf 5.000 Euro geschätzt (vgl. hierzu OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.12.2020, 17 U 1/20).